



Beschlussvorlage Nr. B-217/2022

Einreicher:
Oberbürgermeister

Gegenstand:
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.11.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.11.2022	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 SächsGemO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-064/2021	17.03.2021	Stadtrat		x

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: Ja, Nein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz
vom ...**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl Seite 62 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 23.11.2022 mit Beschluss Nr. B-217/2022 die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 22.03.2021 wie folgt zu ändern:

**§ 1
Zuständigkeiten des Stadtrates**

§ 6 Abs. 2 wird um Satz 4 ergänzt:

⁴Eine Ausnahme bildet hier die befristete Besetzung für maximal zwei Jahre.

**§ 2
Bildung von Ausschüssen**

§ 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert und ein neuer Satz 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 verschieben sich entsprechend.

¹Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter aus seiner Mitte. ²Für die Ausschüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 7 werden je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter bestellt.

**§ 3
Beiräte**

§ 11 Abs. 4, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat wählt die sachkundigen Einwohner und bestellt die Stadtratsmitglieder sowie je einen Stellvertreter je Stadtratsmitglied widerruflich aus seiner Mitte.

**§ 4
Beiräte**

§ 11 Abs. 4, Unterpunkt Kleingartenbeirat, wird wie folgt geändert:

Kleingartenbeirat

- jeweils ein Vorstandsmitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e. V. sowie des Verbandes der Kleingärtner Chemnitz-Land e. V.
- sechs weitere Personen, die einen Kleingarten besitzen oder Mitglied eines Kleingartenvereins sind

§ 5
Verwaltungs- und Finanzausschuss

§ 12 Abs. 3 Punkt 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Ausgenommen sind befristete Beschäftigungsverhältnisse mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren,

§ 6
Verwaltungs- und Finanzausschuss

§ 12 Abs. 3 Punkt 9 wird wie folgt geändert:

9. Miet- und Leasingverträge über Hard- und Software und Büromaschinen, sofern sie 250.000 EUR brutto bezogen auf die Vertragslaufzeit übersteigen,

§ 7
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

In § 23 Abs. 3 Punkt 7 wird wie folgt geändert:

7. die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 7 SächsGemO über die Stellen- und Personalzuführung ohne Nachtragssatzung zum Haushalt für Stellen bis Besoldungsgruppe A10, Entgeltgruppen EG 10 bzw. S 15 bei nachgewiesen dringendem Bedarf, sofern diese Erhöhung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist. Die Erheblichkeitsgrenze dafür wird bei 2 v. H. der Gesamtstellenanzahl der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 8
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

§ 23 wird durch folgende Absätze ergänzt:

- (4) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt Chemnitz nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 9
Einwohnerversammlung/Einwohneranträge

Der § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Einwohnerversammlungen sollen zweimal pro Jahr stattfinden und werden gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung vom Oberbürgermeister anberaumt und einberufen.

§ 10
Bildung der Ortschaftsräte

Der § 32 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

- (3) Für die Ortschaftsräte gelten gem. § 69 SächsGemO die Vorschriften über den Gemeinderat und für den Ortsvorsteher die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Anlagenverzeichnis

Anlage 2: Begründung/Synopse

Begründung:

Mit Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts hat der Sächsische Landtag am 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S 134) Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beschlossen, die eine Anpassung von § 8 (3) Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz erfordern.

Des Weiteren wurden in den §§ 6 und 12 Änderungen für eine flexiblere Personalpolitik aufgenommen und bestehende Regelungen präzisiert.

Ferner erfolgte auf Wunsch des Kleingartenbeirates die Anpassung von § 11 (4), wodurch nun die Mitgliedschaft der beiden großen Chemnitzer Kleingartenverbände im Kleingartenbeirat gewährleistet wird.

Weiterhin wurden zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns die Wertgrenzen in § 12 (3) 9. an die Wertgrenzen in § 12 (3) 7 angepasst.

Ort, Grund der Änderung	alte Fassung	neue Fassung
§ 6 (2) Satz 4 Ermöglichung von Führen auf Probe vor Neubesetzung	nicht vorhanden	⁴ Eine Ausnahme bildet hier die befristete Besetzung für maximal zwei Jahre.
§ 8 (3) Satz 1 Anpassung an Neuregelung der SächsGemO	¹ Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder und je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter für die Ausschüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.	¹ Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter aus seiner Mitte. ² Für die Ausschüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 7 werden je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter bestellt.
§ 11 (4) Satz 2 Präzisierung der aktuellen Regelung	Der Stadtrat bestellt die Beiratsmitglieder und je einen Stellvertreter je Stadtratsmitglied widerruflich aus seiner Mitte.	Der Stadtrat wählt die sachkundigen Einwohner und bestellt die Stadtratsmitglieder sowie je einen Stellvertreter je Stadtratsmitglied widerruflich aus seiner Mitte.
§ 11 (4) Anpassung entsprechend des Wunsches des Beirates	Kleingartenbeirat <ul style="list-style-type: none"> ○ acht Personen, die einen Kleingarten besitzen oder Mitglied eines Kleingartenvereins sind 	Kleingartenbeirat <ul style="list-style-type: none"> ○ jeweils ein Vorstandsmitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e. V. sowie des Verbandes der Kleingärtner Chemnitz-Land e. V. ○ sechs weitere Personen, die einen Kleingarten besitzen oder Mitglied eines Kleingartenvereins sind
§ 12 (3) 4. Satz 2 Flexibilisierung bei der Einstellung Personalfindung	Ausgenommen sind befristete Beschäftigungsverhältnisse mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr,	Ausgenommen sind befristete Beschäftigungsverhältnisse mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren,

<p>§ 12 (3) 9. Umstellung auf die Vertragslaufzeit und Anpassung an Wertgrenzen sonstiger Vergaben</p>	<p>9. Miet- und Leasingverträge über Hard- und Software und Büromaschinen, sofern sie 125.000 EUR p. a. bezogen auf den Neuwert des Leasingobjektes ohne Mehrwertsteuer übersteigen,</p>	<p>9. Miet- und Leasingverträge über Hard- und Software und Büromaschinen, sofern sie 250.000 EUR brutto bezogen auf die Vertragslaufzeit übersteigen,</p>
<p>§ 23 (3) 7. Anpassung der Rechtsquelle sowie Reduzierung der Erheblichkeitsgrenze</p>	<p>7. die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 SächsGemO über die Stellen- und Personalzuführung ohne Nachtragssatzung zum Haushalt für Stellen bis Besoldungsgruppe A10, Entgeltgruppen EG 10 bzw. S 15 bei nachgewiesen dringendem Bedarf, sofern diese Erhöhung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist. Die Erheblichkeitsgrenze dafür wird bei 3 v. H. der Gesamtstellenanzahl der Stadtverwaltung festgelegt.</p>	<p>7. die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 7 SächsGemO über die Stellen- und Personalzuführung ohne Nachtragssatzung zum Haushalt für Stellen bis Besoldungsgruppe A10, Entgeltgruppen EG 10 bzw. S 15 bei nachgewiesen dringendem Bedarf, sofern diese Erhöhung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist. Die Erheblichkeitsgrenze dafür wird bei 2 v. H. der Gesamtstellenanzahl der Stadtverwaltung festgelegt.</p>
<p>§ 23 (4, 5) Verdeutlichen der gültigen Rechtslage</p>	<p>bisher nicht vorhanden</p>	<p>(4) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt Chemnitz nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.</p> <p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.</p>

<p>§ 27 (1) Anpassung an Neuregelung der SächsGemO</p>	<p>(1) Einwohnerversammlungen sollen viermal pro Jahr stattfinden und werden gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung von dem Oberbürgermeister anberaumt und einberufen.</p>	<p>(1) Einwohnerversammlungen sollen zweimal pro Jahr stattfinden und werden gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung vom Oberbürgermeister anberaumt und einberufen.</p>
<p>§ 32 (3) Verdeutlichen der gültigen Rechtslage</p>	<p>bisher nicht vorhanden</p>	<p>(3) Für die Ortschaftsräte gelten gem. § 69 SächsGemO die Vorschriften über den Gemeinderat und für den Ortsvorsteher die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend.</p>